

Vorschläge zur Reform der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug

Kriminalpolitische Schlussfolgerungen aus einer empirischen Studie

von

Dr. Alois Birklbauer und Dr. Helmut Hirtenlehner
Institut für Strafrechtswissenschaften der Universität Linz

Die Autoren beschäftigen sich schon seit längerer Zeit mit der Praxis der bedingten Entlassung. Vor zwei Jahren wurde eine umfangreiche Untersuchung durchgeführt, die sich mit der Praxis der bedingten Entlassung von Sexual-, Raub- und Körperverletzungsstätern in den Landesgerichtssprengeln Ried im Innkreis, Linz, Steyr, Krems und St. Pölten beschäftigte¹. Vor wenigen Wochen wurde von den Autoren eine Anschlussstudie präsentiert, die sich vergleichend mit dem Rückfall bedingt und nicht bedingt entlassener Raub- und Sexualstraftäter beschäftigte. Eine umfangreiche Publikation der Ergebnisse dieser Studie ist in Vorbereitung. Vorweg sollen an dieser Stelle ein paar Highlights präsentiert werden.

1 Kalkulierbares Risiko

Jede Entlassung aus dem Strafvollzug – egal ob vorzeitig oder zum Strafende – birgt für die Gesellschaft das Restrisiko in sich, dass der entlassene Gefangene wiederum straffällig wird. Dennoch darf der Vollzug einer Freiheitsstrafe immer nur das letzte Mittel sein, um die Gesellschaft vor gefährlichen Straftätern zu schützen. Vor diesem Hintergrund gilt es abzuwägen, ob bedingte Entlassungen gefördert werden können, ohne dass das Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft wesentlich darunter leidet.

1.1 Empirische Untersuchungsergebnisse

In unserer Untersuchung wurde zunächst festgestellt, dass **vorzeitig Entlassene weniger häufig rückfällig** werden als jene Strafgefangenen, die die gesamte Strafe absitzen mussten. Allerdings konnte in diesem Zusammenhang **kein rückfallsmindernder Effekt des Entlassungsmodus** nachgewiesen werden. Dies bedeutet, dass (aus empirisch-statistischer Sicht) die bessere Legalbewährung bedingt entlassener Gefangener nicht durch eine spezifische Wirkung der bedingten Entlassung zu Stande kommt, sondern durch die gute Selektion seitens der Entlassungsgerichte. Diese wählen diejenigen aus, die dann auch tatsächlich das von ihnen erwartete positive Bewährungsverhalten setzen. Aus sozialarbeiterischer Sicht ist dieses Ergebnis ernüchternd, wenn vielleicht auch nicht überraschend.

Beachtlich ist allerdings der Anteil jener Gefangenen, die ihre Strafe **bis zum Ende absitzen** mussten, und die **dennoch nicht mehr schwer rückfällig** in dem Sinne wurden, dass sie wegen irgendeiner Straftat zu einer (zumindest teilweise) unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurden. Zwei Drittel der nicht bedingt entlassenen Sexual- und die Hälfte der nicht bedingt entlassenen Raubstraftäter wurden innerhalb von zehn Jahren nicht mehr schwer rückfällig. Da für alle diese Gefangenen die Möglichkeit der bedingten Entlassung nach zwei Drittel der Freiheitsstrafe von Amts

¹ *Hirtenlehner/Birklbauer/Wegscheider*, Die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe. Eine empirische Analyse der vollzugsgerichtlichen Entscheidungsfindung bei Sexual- und Gewaltstraftätern, Wien 2002; *dies*, Die Praxis der bedingten Entlassung aus der Freiheitsstrafe bei Sexual- und Gewaltstraftätern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, ÖJZ 2003, 593 – 604; *Birklbauer/Hirtenlehner*, Strafeinstellungen und Haltungen zur bedingten Entlassung, insbesondere bei Sexualkriminalität – Ergebnisse einer Richterbefragung, RZ 2003, 218 – 226.

wegen zu prüfen war, bedeutet dies, dass ihnen allen die vorzeitige Entlassung wegen negativer Zukunftsprognose verweigert wurde. Auf Grund des fehlenden rückfallsmindernden Effekts der bedingten Entlassung lässt sich allerdings schließen, dass dieser Anteil auch bei früherer bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug nicht neuerlich schwer rückfällig geworden wäre. Das Risiko für die Gesellschaft hätte sich somit bei vorzeitiger bedingter Entlassung nicht vergrößert. Folglich ist davon auszugehen, dass hinreichend Potential für eine Ausweitung der bedingten Entlassung vorhanden ist.

1.2 **Kriminalpolitische Schlussfolgerungen**

Die Verweigerung der vorzeitigen Entlassung aus dem Strafvollzug setzt, wie bereits erwähnt, eine negative Bewährungsprognose durch das Gericht voraus. Für die Bewährungsprognose sind nicht nur die konkreten Bewährungsaussichten des Straftäters entscheidend (spezialpräventive Prognose), sondern auch die erwartete Wirkung der bedingten Entlassung auf das Rechtsbewusstsein der Gesamtbevölkerung (generalpräventive Prognose). Mit der Berücksichtigung **generalpräventiver Erwägungen bei der bedingten Entlassung** steht **Österreich in Europa** mittlerweile ziemlich **alleine** da. In den meisten Ländern ist die bedingte Entlassung allein von spezialpräventiven Kriterien abhängig.

Die erwähnte Untersuchung der Legalbewährung bedingter entlassener Strafgefangener kann nur Aussagen über das Zutreffen der spezialpräventiven Prognose tätigen. Der empirische Nachweis generalpräventiver Effekte von Kriminalstrafen ist bislang noch in keiner Studie überzeugend gelungen. Führt man sich vor Augen, dass von der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug in Österreich zurückhaltend Gebrauch gemacht wird, und dass viele Gefangene, denen eine bedingte Entlassung verweigert wurde, dennoch nicht schwer rückfällig werden, so liegt die Vermutung nahe, dass ein Zusammenhang zwischen der restriktiven Entlassungspraxis und der Betonung der Generalprävention besteht. Die **Beseitigung der Generalprävention als Kriterium für die bedingte Entlassung**, wie zurzeit etwa auch in einem Initiativantrag der Grünen (435/A XXII. GP) gefordert, der dem Justizausschuss des Parlaments zur Behandlung vorliegt, könnte eine großzügigere Entlassungsbereitschaft bewirken, ohne dass die Sicherheit der Gesellschaft darunter leiden würde. Es bedürfe also nicht viel, solche Reformbestrebungen umzusetzen.

Bedingte Entlassungen werden unter dem Gesichtspunkt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe nur das letzte Mittel sein darf, lediglich dann zu Recht verweigert, wenn eine neuerliche schwere Kriminalität, die zu einer (zumindest teilweise) unbedingten Freiheitsstrafe führt, nicht ausgeschlossen werden kann. Um die Gerichte hinreichend zu motivieren, großzügiger zu entlassen, sollten die **Gründe, die zur Verweigerung der bedingten Entlassung berechtigen, eingeschränkt** werden auf schwere Gewaltverbrechen oder auf gemeingefährliche Verbrechen.

Der geltenden Regelung der bedingten Entlassung liegt ein abgestuftes Vorgehen dahin gehend zu Grunde, dass die Anforderungen an die „Sicherheit“ der präventiven Prognose mit Dauer der tatsächlich verbüßten Freiheitsstrafe geringer werden. Dieser Weg könnte noch dadurch fortgesetzt werden, dass eine bedingte Entlassung nach fünf Sechstel der Freiheitsstrafe zwar nicht zwingend vorgenommen werden muss, weil dies die Gefahr mit sich bringen würde, dass Richter diese obligatorische bedingte Entlassung beim Strafmaß berücksichtigten. Es sollte aber vorgesehen werden, dass nach fünf Sechstel eine bedingte Entlassung **nur aus ganz besonders schwerwiegenden spezialpräventiven Gründen verweigert werden darf**.

Die beiden zuletzt genannten Vorschläge wurde ebenfalls im Initiativantrag 435/A XXII. GP der Grünen getätigt und vom Parlament dem Justizausschuss zur Behandlung zugewiesen. Die erforderlichen Initiativen wären somit gesetzt. Es würde daher nur eines kleinen Schrittes bedürfen, eine Reform der bedingten Entlassung in diese Richtung umzusetzen. Leider wird dieser Schritt offenbar nicht gesetzt, denn im Justizausschuss wurde dieser Punkt bislang stets vertagt. Stattdessen setzt man offenbar vermehrt auf die Technik und will eine Reform der bedingten Entlassung möglicherweise mit einer Einführung der elektronischen Fußfessel kombinieren.

2 Entlassungsverfahren

Freilich lässt sich die Frage, wie es gelingen kann, die „Richtigen“ bedingt zu entlassen, um die Sicherheit der Gesellschaft zu gewährleisten, nicht einfach beantworten. Zurzeit wird die Entlassungsentscheidung von einem Drei-Richter-Senat an jenem Gericht getroffen, in dessen Sprengel das Gefangenenhaus, in dem der Straftäter einsitzt, liegt. Der Leiter des Gefangenenhauses hat ebenso wie die zuständige Staatsanwaltschaft das Recht, sich zur bedingten Entlassung zu äußern. Legitimiert zu einem Rechtsmittel gegen die Entlassungsentscheidung sind bei einer negativen Entscheidung nur der Gefangene, dem die Entlassung verweigert wurde, sowie bei einer positiven Entscheidung der Vertreter der Staatsanwaltschaft. Dem Leiter der Justizanstalt steht kein Rechtsmittel offen.

2.1 *Empirische Untersuchungsergebnisse*

Die empirische Untersuchung der Autoren hat unter anderem die getätigten Bewährungsprognosen von Justizanstalten und Staatsanwaltschaften untersucht. Dabei wurde zunächst festgestellt, dass seitens der **Justizanstalten** in 61 bis 68 % der Fälle von einer **positive Prognose** ausgegangen wird, während bei den **Staatsanwälten** der Anteil zwischen 24 und 28 % liegt. Trotz der weit großzügigeren Empfehlungspraxis sind die Justizanstalten im Hinblick auf einen schweren Rückfall stets treffsicherer als die Staatsanwälte, weil sie mehr richtige Prognosen abgeben als jene. In Zahlen bedeutet dies, dass etwa ein Zehntel der Sexualstraftäter, denen die Justizanstalten eine positive Zukunftsprognose geben (das ist bei 61 % der Fall), schwer rückfällig werden. Dagegen werden mehr als drei Viertel jener Sexualstraftäter, bei denen die Staatsanwälte gegen eine bedingte Entlassung votieren (das ist bei 76 % der Fall), nicht mehr schwer rückfällig. Die Entlassungsgerichte folgen vermehrt der restriktiven Empfehlungspraxis der Staatsanwaltschaften als der liberalen der Justizanstalten.

2.2 *Kriminalpolitische Schlussfolgerungen*

Diese Zahlen zeigen, dass eine großzügigere Praxis bei der bedingten Entlassung, ohne dass die Sicherheit der Gesellschaft darunter leidet, am besten durch eine **Stärkung der Rolle des Personals der Justizanstalten im Entlassungsverfahren** bewerkstelligt werden kann. Mit stärkerer Betonung der spezialpräventiven Komponente steigt die Bedeutung des Personals der Justizanstalten, die auf Grund des täglichen Umgangs wohl am ehesten über die Rückfallgeneignetheit des jeweiligen Gefangenen Auskunft geben können. Die Details wird man sich hier noch überlegen müssen. Um den konkreten Druck durch den Gefangenen vom jeweils zuständigen Anstaltsleiter zu nehmen, könnte etwa sachverständiges Personal einer anderen Justizanstalt, aus dem Bereich der Bewährungshilfe oder anderen sozialarbeiterischen Institutionen zu Entscheidungsträgern werden. Der im Zusammenhang mit dem bereits erwähnten Initiativantrag der Grünen eingebrachte Entschließungsantrag (436/A[E] XXII. GP), nach dem nicht mehr die Vollzugsgerichte über die bedingte Entlassung entscheiden sollen, sondern Strafvollzugskommissionen (ein Staatsanwalt, ein Vollzugsbediensteter und ein Sozialarbeiter der Bewährungshilfe), gibt die richtige Richtung vor. Die Bedeutung der Gerichte bleibt dadurch erhalten, dass über Rechtsmittel eine Oberkommission (bestehend aus einem Richter, einem leitenden Vollzugsbediensteten und einem Sozialarbeiter der Bewährungshilfe) entscheiden soll. Ohne eine Reform des Entlassungsverfahrens in Richtung stärkere Einbindung des Personals der Justizanstalten sowie von Sozialarbeitern der Bewährungshilfe würde die Reform der bedingten Entlassung auf halbem Wege stecken bleiben.

Der Boden für eine Reform der bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug ist durch empirische Daten zur Praxis und entsprechende Vorschläge an den Gesetzgeber bereits aufbereitet. Bleibt zu hoffen, dass die Bemühungen Früchte tragen und es demnächst zu einer echten und umfassenden Reform der bedingten Entlassung kommt.